Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

5. Satzungsänderung

zur Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Uecker-Haffküste" und "Untere Peene"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBI. M-V S. 584), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBI. M-V S. 474) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 06.06.2020 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt:

WBV "Uecker-Haffküste" je ha

Garten, Acker, Grünland, Brache		24,20 Euro
Holzung, Wald, Gehölz	Abschlag 20 %	19,36 Euro
Oedland, Unland	Abschlag 50 %	12,10 Euro
Gebäude, Straßen, Wege	Zuschlag 85 %	44,77 Euro

im Gebiet des WBV "Untere Peene" je ha

Wald	Abschlag 50%	3,66 Euro
Straßen, Wege	Zuschlag 200 %	21,99 Euro
Graben	Abschlag 90 %	0,73 Euro

Der § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Vorteilsgebieten der Schöpfwerke

j) WBV "Uecker-Haffküste" je ha Fläche 7,60 Euro

k) WBV "Untere Peene" je ha Fläche 11,52 Euro erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2019 außer Kraft.

Leppoldshagen, den 06.06.2020

 Hackbarth -Bürgermeister



Gebührenkalkulation als Anlage zur 5. Satzungsänderung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Uecker-Haffküste" und "Untere Peene"

Grundlage der Kalkulation sind die **Beitragsbescheide 2020** für die Gemeinde Leopoldshagen

Notwendig wird die neue Kalkulation durch die Änderung der Abschläge bei Waldflächen und der Zuschläge bei Gebäuden und Straßen.

Neu ist auch, dass Wasserflächen (außer Küstengewässer) veranlagt werden.

Bisher wurden diese nicht berücksichtigt.

Das ist jedoch, It. Verwaltungsgericht Greifswald, nicht erlaubt.

1. Allgemeine Hebung Gewässerunterhaltung

1. Beitrag an den WBV "Uecker-Haffküste" = 25.949,75 Euro

Unterdeckung gegenüber 2018 = 3.699,94 Euro

Unterdeckung gegenüber 2019 = 2.723,96 Euro

Summe Allgemeine Hebung 32.3 zuzüglich Verwaltungsgebühr

32.373,65 Euro / 1439,4552 ha = 22,49 Euro je ha

1,72 Euro je ha

24,20 Euro je ha

2. Beitrag an den WBV "Untere Peene" = 2.659,41 Euro

Unterdeckung gegenüber 2018 = 213,66 Euro

Summe Allgemeine Hebung zuzüglich Verwaltungsgebühr

2.873,07 Euro / 511.6892 ha = 5,61 Euro je ha

1,72 Euro je ha

7.33 Euro je ha

Bei der Festsetzung der Gebühren ergibt sich:

WBV "Uecker-Haffküste" Ueckermünde

Garten, Acker, Grünland, Brac	he	24,20 Euro
Holzung, Wald, Gehölz	Abschlag 20 %	19,36 Euro
Oedland, Unland	Abschlag 50 %	12,10 Euro
Gebäude, Straßen, Wege	Zuschlag 85 %	44,77 Euro

WBV "Untere Peene" Anklam

Wald	Abschlag 50%	3,66 Euro
Straßen, Wege	Zuschlag 200 %	21,99 Euro
Graben	Abschlag 90 %	0,73 Euro

2. Unterhaltung Schöpfwerke und Deichpflege

1. Beitrag an den WBV "Uecker-Haffküste"

Schöpfwerk Leopoldsagen 8.341,62 Euro
Deich Leopoldshagen 2.227,88 Euro
Schöpfwerk Mönkebude 18,42 Euro
Deich Mönkebude 6,95 Euro

Gesamtkosten SW und Deiche 10.594,87 Euro / 1393.7889 ha **7,60 Euro/ha**

2. Beitrag an den WBV "Untere Peene"

Schöpfwerk Bugewitz I 3.352,02 Euro / 290.8933 ha 11,52 Euro/ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

 Personalkosten
 37.356,80

 Sachkosten
 3.735,68

 Gemeinkosten
 7.471,36

 Verwaltungskosten
 48.563,84

beitragspflichtige Fläche insgesamt 28242.4072 ha davon Gemeinde Leopoldshagen 1951.3190 ha

(1439.6298 ha WBV Uecker-Haffküste + 511.6892 ha WBV Landgraben) = 6,9 %

6.9 % von 48.563,84 €= 3.350,90 € 3.350,90 € / 1951.3190 ha = 1,72 €/ha

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrensund Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Leopoldshagen geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.